

ZUSAMMENFASSUNG DER LEITLINIEN FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN UND OFFENLEGUNG VON VORTEILEN

Tollinger Wertpapierberatung

Konzessioniertes Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Arnold Tollinger

Steinebach 13, A- 6850 Dornbirn

Tel.: +43 (0) 5572 57220

Fax: +43 (0) 5572 572204

E-Mail: office@tollinger-pink.at

Web: www.tollinger-pink.at

1. Allgemeines

Obwohl in der „Tollinger Wertpapierberatung“ bedingt durch ihre Überschaubarkeit keine gravierenden Interessenkonflikte zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seinen Kunden oder zwischen den Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens untereinander identifiziert werden können, die sich nachteilig auf die Interessen der Kunden auswirken können, ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen immer darauf bedacht, mögliche Interessenkonflikte - auch bei seinen Kooperationspartnern beziehungsweise bei den Gesellschaften, die mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen über Vertriebspartnervereinbarungen verbunden sind, - frühzeitig zu erkennen, zu vermeiden beziehungsweise zu lösen.

Bereits vor Inkrafttreten des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 war es für die „Tollinger Wertpapierberatung“ schon selbstverständlich, Abläufe einzurichten, die dies gewährleisten. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nun verpflichtet, diese schriftlich festzuhalten und seinen Kunden mitzuteilen und zu übermitteln.

Die „Tollinger Wertpapierberatung“ hat daher mögliche Interessenkonflikte, die sich bei einem Unternehmen, das Finanzdienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen lassen, auch unter Einbeziehung der mit ihr geschäftlich verbundenen Gesellschaften, zusammengefasst und informiert nachfolgend, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, über ihre Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

2. Arten von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können zwischen

- a. den Interessen der Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und den Interessen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, dessen Mitarbeitern oder dessen Geschäftsführung,
- b. den Interessen der Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und den Interessen der Kooperationspartner oder der Vertriebspartner des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, deren Mitarbeitern, deren Geschäftsführung beziehungsweise deren Muttergesellschaften,
- c. den Interessen der Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und den Kunden der Kooperationspartner oder den Kunden der Vertriebspartner des Wertpapierdienstleistungsunternehmens
- d. den Kunden der Muttergesellschaften der Kooperationspartner beziehungsweise der Vertriebspartner sowie
- e. den Interessen von Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens untereinander entstehen.

3. Möglichkeiten von Interessenskonflikten

Interessenkonflikte können sich dabei insbesondere ergeben

a.) in der Anlageberatung, für den Fall, dass ein besonderes Interesse am Absatz von bestimmten Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte der Kooperationspartner besteht,

b.) bei Erhalt von Zuwendungen, Vergütungen oder Provisionen (beispielsweise Verkaufs- und/oder Bestandsprovisionen) seitens der Kooperationspartner, der Vertriebspartner oder von anderen Gesellschaften (insbesondere von anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten oder anderen Produktgebern jeder Art) im Zusammenhang mit den für die Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens erbrachten Wertpapierdienstleistungen durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen,

c.) in der Anlageberatung (beispielsweise Verkaufs und/oder Bestandsprovisionen), durch den Umstand, dass dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen von Seiten der Kooperationspartner oder der Vertriebspartner oder von einer der vorstehend genannten anderen Gesellschaften unterschiedlich hohe Zuwendungen (Vergütungen/ Provisionen) für verschiedene Finanzinstrumente beziehungsweise Finanzdienstleistungen gewährt werden,

d.) durch erfolgsbezogene Vergütung,

e. bei der Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten,

f.) durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,

g.) aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsführung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder der mit diesen verbundenen Personen sowie

h.) bei der Mitwirkung dieser Personen in Stiftungs-, Aufsichts- und Beiräten.

Ziel des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, seiner Kooperationspartner und der Vertriebspartner ist es, Interessenkonflikte zu erkennen und soweit wie möglich zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt aufgrund der im Wertpapierdienstleistungsunternehmen und/oder bei den Kooperationspartnern beziehungsweise bei den Vertriebspartnern festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es Priorität des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, diesen Interessenkonflikt im Sinne seiner Kunden zu lösen.

Reichen diese durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und/oder seine Kooperationspartner beziehungsweise seine Vertriebspartner getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und/oder seine Kooperationspartner beziehungsweise die betroffenen Vertriebspartner die Art und Ursache der Interessenkonflikte dem Kunden offen, bevor sie Geschäfte für den Kunden tätigen.

Der Umfang dieser Offenlegung orientiert sich dabei an der Einstufung des Kunden, damit dieser seine Entscheidung über die Dienstleistungen auf informierter Grundlage treffen kann. Die Offenlegung hat aber auf allgemeine Weise zu erfolgen, da das Bankgeheimnis (bei den Kooperationspartnern und den Vertriebspartnern) beziehungsweise die Verschwiegenheitspflicht (beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen) zu wahren ist.

4. Maßnahmen zur Erkennung zur Bewältigung von Interessenskonflikten im Wertpapierdienstleistungsunternehmen beziehungsweise bei den Kooperationspartnern und den Vertriebspartnern

1.4.1 Compliance – Organisation

Um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen wurde gemäß § 18 Abs. 3 und 4 WAG 2007 bei den Kooperationspartnern beziehungsweise bei den Vertriebspartnern eine Compliance-Organisation eingerichtet und ein Compliance-Officer ernannt. Neben der Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen beziehungsweise der Marktmanipulation ist es eine der Kernaufgaben einer Compliance- Organisation, Interessenkonflikte zu erkennen und zu lösen beziehungsweise die implementierten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls zu adaptieren.

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 WAG 2007 verfügt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen über keine Compliance - Organisation.

1.4.2. Chinese Walls

Die Compliance-Organisation der Kooperationspartner beziehungsweise die Compliance-Organisation bei der jeweiligen Vertriebspartnergesellschaft hat die Möglichkeit, Informationsbarrieren (Chinese Walls) einzurichten. Diese Maßnahme ist vorgesehen, wenn in einem Bereich der Kooperationspartner beziehungsweise bei den Vertriebspartnern mit erhöhtem Auftreten von compliance-relevanten Informationen zu rechnen ist.

1.4.3. Abstandnahme von Geschäften

Ist ein Interessenkonflikt trotz der durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und/oder durch seine Kooperationspartner beziehungsweise durch die Vertriebspartner gesetzten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht zu verhindern, ist es Aufgabe des Wertpapierdienstleistungsunternehmens beziehungsweise seiner Kooperationspartner beziehungsweise der jeweiligen Vertriebspartnergeseellschaft, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kunden zu lösen. Diese Lösung kann auch die Offenlegung des Konflikts gegenüber dem/den Kunden oder auch die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft sein.

1.4.4. Offenlegung

Eine Offenlegung wird durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und/oder seinen Kooperationspartner beziehungsweise durch die Vertriebspartner nur dann erfolgen, wenn keine andere Lösung möglich ist. Eine Offenlegung erfolgt gemäß den zu Beginn definierten Kriterien.

1.4.5. Priorisierung

Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und dessen Mitarbeitern beziehungsweise den Interessen seiner Kooperationspartner und dessen Mitarbeitern und den Interessen der Vertriebspartner und deren Mitarbeitern vor.

1.4.6. Marktmissbrauch

Im Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei seinen Kooperationspartnern und bei den Vertriebspartnern sind entsprechende Richtlinien und Verhaltensnormen zu erlassen, die der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages dienen, Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmissbrauch) durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seine Mitarbeiter, seine Kooperationspartner und deren Mitarbeitern beziehungsweise seine Vertriebspartner und deren Mitarbeiter zu verhindern.

1.4.7. Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte und Meldepflicht von Mandaten

Es wurden im Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei seinen Kooperationspartnern und den Vertriebspartnern Richtlinien erlassen, in denen die Eigengeschäfte der Mitarbeiter geregelt werden und die darauf abzielen, dass Interessenkonflikte zwischen den Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und den Mitarbeitern des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie den Mitarbeitern der Kooperationspartner und den Mitarbeitern der Vertriebspartner vermieden oder einer im Kundeninteresse liegenden Lösung zugeführt werden. Darunter fällt auch, dass die Annahme von Arbeitsverhältnissen, Berater- oder Geschäftsführerpositionen, Stiftungsvorstandsmandaten,

Gesellschaftsanteilen oder Joint-Venture- Beteiligungen oder ähnliche Mitwirkungen zu melden sind und Genehmigung bedürfen.

1.4.8. Geschenkkannahme

Alle Mitarbeiter des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie alle Mitarbeiter der Kooperationspartner und die Mitarbeiter der Vertriebspartner dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

1.4.9. Prospekte

Für potentielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Börsenzulassungen von Wertpapieren gelten spezielle Offenlegungspflichten im Prospekt.

1.4.10. Vorteile

Bei der Erbringung von Wertpapier- oder Wertpapiernebenendienstleistungen können dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen für den Abschluss oder die Vermittlung eines Wertpapiergeschäfts von seitens der Kooperationspartner, der Vertriebspartner oder von anderen Gesellschaften (insbesondere von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten oder anderen Produktgebern jeder Art) prozentuell vom verkauften Volumen abhängige Vorteile, Zuwendungen, Vergütungen oder Provisionen gewährt/bezahlt werden.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhält daher folgende Provisionen von den Kooperationspartnern, den Vertriebspartnern oder von einer der vorstehend genannten Gesellschaften:

- Vertriebsprovisionen in Höhe von 0% bis 100% des verrechneten Ausgabeaufschlages bei Fonds und weiteren Produkten mit Ausgabeaufschlag,
- Vertriebsprovisionen in Höhe von 0% bis 100% der verrechneten Handelsspesen bei Wertpapieren (insbesondere Aktien, Zertifikaten, Optionsscheinen, Anleihen).

Des Weiteren kann das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei Investmentfonds beziehungsweise bei Produkten, für die Bestandsprovisionsvereinbarungen bestehen, vom Kooperationspartner oder von vorstehend genannten Gesellschaften Bestandsprovisionen erhalten, die von den Fondsgesellschaften oder den Produktgebern aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren direkt oder indirekt über Depotbanken an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gezahlt werden.

Die Höhe dieser Entgelte beträgt je nach Investmentfondsgesellschaft und Art des Fonds zwischen 0% bis 1% p.a. des durchschnittlichen Net Asset Value (NAV).

Abweichend von den oben angeführten Prozentsätzen können diese Vorteile, Zuwendungen, Vergütungen

oder Provisionen im Einzelfall auch höher sein. In Sonderfällen zahlen Produktgeber (vor allem bei Zertifikaten und/oder Eigenemissionen der Kooperationspartner) eine zusätzliche Innenprovision.

Alle vereinnahmten Provisionen dienen primär als Entgelt für die Vermittlungstätigkeit; diese dienen aber auch der Erhaltung der für eine qualifizierte Beratung notwendigen Infrastrukturen sowie der Sicherung beziehungsweise der Verbesserungen der Qualität der vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen für seine Kunden erbrachten Dienstleistungen und stehen der ordnungsgemäßen Erbringung dieser Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Neben der vorstehend genannten allgemeinen Information bezüglich der vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen vereinnahmten Zuwendungen, Vergütungen oder Provisionen zu Beginn der Geschäftsbeziehung mittels des vorliegenden Dokuments erfolgt auf Wunsch des Kunden für jede einzelne Wertpapiertransaktion eine genaue Darstellung der Spesen beziehungsweise eine detaillierte Aufstellung der vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen vereinnahmten Zuwendungen, Vergütungen oder Provisionen.

1.4.11. Kontrolle

Die Einhaltung der Leitlinien seitens des Wertpapierdienstleistungsunternehmens wird durch die Geschäftsleitung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens überwacht.

Die Einhaltung der Leitlinien seitens der Kooperationspartner beziehungsweise seitens der Vertriebspartner wird vom jeweiligen Compliance-Officer dieser Gesellschaften überwacht und von deren interner Revision überprüft.

1.4.12. Leitlinien der Kooperationspartner für den Umgang mit Interessenkonflikten Eine Zusammenfassung der entsprechenden Leitlinien der Kooperationspartner und der Vertriebspartner für den Umgang mit Interessenkonflikten und Offenlegung von Vorteilen ist auf der Homepage des Wertpapierdienstleistungsunternehmens unter www.tollinger-pink.at einzusehen und zum Download bereit beziehungsweise wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bei Konto- und Depoteröffnung sowie bei Erstberatung werden die vorstehend genannten Dokumente, soweit diese von Relevanz sind, ohne dass eine Aufforderung durch den Kunden dazu notwendig wäre, ausgehändigt oder dieser Pflicht wird auf speziellen Kundenwunsch hin durch die Möglichkeit der Einsichtnahme und des Downloads von der Homepage des Wertpapierdienstleistungsunternehmens unter www.tollinger-pink.at nachgekommen.

5. Schlussbestimmungen

Mit dieser Zusammenfassung der Leitlinien werden die gesetzlichen Bestimmungen des WAG 2007 betreffend die Information der Kunden über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie der Offenlegung von Vorteilen umgesetzt.